

*Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Norath
vom 17.12.2001*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Norath beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. März 1997, außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EUR |
| (b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |

II. Nutzungsrecht an einem Doppelgrab

- | | |
|--|------------|
| Für das Nutzungsrecht eines Doppelgrabes betragen die Gebühren | 400,00 EUR |
|--|------------|

III. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

IV. Grabaushub

(1) Für das Ausheben eines Grabes, die Beisetzung einer Leiche, das Einebnen des Grabes betragen die Gebühren im Falle:

- | | |
|---|------------|
| (a) eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 EUR |
| (b) eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 EUR |
| (c) eines Doppelgrabes für das 1. Grab | 350,00 EUR |
| (e) eines Doppelgrabes für das 2. Grab mindestens
Sofern die Kosten hierdurch nicht gedeckt werden, erfolgt die
Berechnung nach den tatsächlichen Kosten. | 500,00 EUR |

(2) Bei Aschenbeisetzungen wird die Gebühr um 20 v.H. ermäßigt.

V. Sonstige Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|-----------|
| (a) für die Benutzung der Leichenhalle | 25,00 EUR |
| (b) Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind zusätzlich zu zahlen. | |
| (c) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen | 11,00 EUR |

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Norath vom 13.01.2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Norath hat am 06.12.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die **Anlage** zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Norath vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

Nr. I. erhält folgende Fassung:

I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| (a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 EUR |
| (b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 250,00 EUR |

Nr. II. erhält folgende Fassung:

II. Für die Überlassung einer Urnengrabstätte betragen die Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| (a) bei Reiheneinzelgrabstätten | 250,00 EUR |
| (a) bei Urneneinzelgrabstätten im Urnenfeld einschließlich Grababdeckung nach § 17 Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Norath | 250,00 EUR |

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Norath, 13.01.2011

Arno Morschhäuser

Arno Morschhäuser
Ortsbürgermeister

